

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0028939

Entscheidungsdatum

18.09.1980

Geschäftszahl

4Ob84/80; 14Ob215/86; 9ObA112/87; 9ObA162/88; 9ObA160/91; 9ObA202/93; 9ObA369/93; 8ObS2098/96d; 9ObA18/99h; 9ObA301/00f; 9ObA135/01w; 9ObA115/02f; 8ObA24/03t; 9ObA59/04y; 9ObA7/04a; 9ObA110/09f; 8ObA51/18k

Norm

AngG §26 Z2 III2a

Rechtssatz

Fordert ein Angestellter, der zunächst Zahlungsrückstände oder die ratenweise Zahlung von Entgeltteilen durch längere Zeit - wenngleich auch nur stillschweigend - geduldet hat, den Arbeitgeber unter Fristsetzung zur Zahlung auf, dann muss sich der Arbeitgeber darüber im klaren sein, dass eine weitere Stundung der fälligen Bezüge nicht mehr in Betracht kommt.

Entscheidungstexte

TE OGH 1980-09-18 4 Ob 84/80

TE OGH 1987-02-17 14 Ob 215/86

Auch; Beisatz: Wenn auch in derartigen Fällen regelmäßig eine nur kurze Nachfrist genügt, muss deren Dauer doch den Arbeitgeber in die Lage versetzen, die erforderlichen Dispositionen zu treffen. (T1)
Veröff: Arb 10605

TE OGH 1987-10-21 9 ObA 112/87

Beisatz: Bei zahlreichen Zahlungsverzögerungen ist auch eine Nachfrist von einem Tag nicht zu kurz bemessen. (§ 48 ASGG) (T2)

TE OGH 1988-08-31 9 ObA 162/88

Vgl auch; Veröff: Arb 10726 = WBI 1989,125

TE OGH 1991-08-28 9 ObA 160/91

Vgl auch; Beisatz: § 48 ASGG (T3)

TE OGH 1993-10-13 9 ObA 202/93

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Reicht die gesetzte Nachfrist auf Grund der in der Sphäre des Arbeitgebers gelegenen organisatorischen Schwierigkeiten nicht aus, hat der Arbeitgeber unter

gleichzeitigem Inaussichtstellen einer positiven Erledigung um eine entsprechende Erstreckung der Nachfrist zu ersuchen. (T4)

TE OGH 1994-02-23 9 ObA 369/93

Auch; Beisatz: Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist der Arbeitnehmer zum vorzeitigen Austritt berechtigt. (§ 48 ASGG). (T5)

TE OGH 1996-06-27 8 ObS 2098/96d

Auch; Beis wie T5

TE OGH 1999-09-01 9 ObA 18/99h

TE OGH 2000-12-20 9 ObA 301/00f

Auch; Beis wie T5

TE OGH 2001-06-07 9 ObA 135/01w

Vgl auch

TE OGH 2002-07-10 9 ObA 115/02f

Auch; Beis wie T1; Beis wie T4; Beisatz: Wurde dem Arbeitgeber ohnehin der Umstand, dass das Arbeitsentgelt nicht vollständig eingelangt ist, angezeigt, so trifft ihn in der Folge eine erhöhte Sorgfaltspflicht und wird man ihm zumuten müssen, die rechtzeitige Erfüllung der offenen Forderung genau zu überwachen. Ist er neuerlich säumig, kann aus Sicht des Arbeitnehmers nicht mehr angenommen werden, dass der Arbeitgeber tatsächlich noch seinen Zahlungspflichten nachkommen kann oder will. (T6)

TE OGH 2003-06-26 8 ObA 24/03t

TE OGH 2004-05-26 9 ObA 59/04y

TE OGH 2005-02-02 9 ObA 7/04a

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Angesichts dieser ganz außerordentlich gelagerten Umstände (äußerst schwierige Bemessung der Vergütung für Dienstleistungen) musste dem Kläger klar sein, dass die der Beklagten gesetzte Frist von rund 14 Tagen bei weitem zu kurz war, um eine abschließende Beurteilung seiner Ansprüche zu ermöglichen. (T7)

TE OGH 2009-12-15 9 ObA 110/09f

Auch; Beisatz: Hier: Austrittsgrund gemäß § 82a lit d GewO. (T8)

TE OGH 2018-09-24 8 ObA 51/18k

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0028939